
Gebührenordnung für die Schifffahrt ¹

(Änderung vom 19. Dezember 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für die Schifffahrt vom 13. Februar 1991² wird wie folgt geändert:

§ 1

Für die Tätigkeiten des Verkehrsamtes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Gebühren für die Schiffsprüfung		Fr.
Schiffe ohne Maschinenantrieb (Ruderboote und dergleichen)		40.-
Segelschiffe bis 6 m Länge		40.-
bis 7 m Länge		65.-
bis 8 m Länge		80.-
bis 9 m Länge		110.-
bis 10 m Länge		130.-
über 10 m Länge		140.-
Zuschlag für Segelschiffe mit Aussenbordmotor		15.-
für Segelschiffe mit Innenbordmotor		30.-
	Aussenbord	Innenbord
	Fr.	Fr.
Motorschiffe bis 4 m Länge	50.-	80.-
bis 6 m Länge	65.-	95.-
bis 8 m Länge	95.-	130.-
bis 10 m Länge	130.-	150.-
über 10 m Länge	140.-	180.-
Güterschiffe ohne Maschinenantrieb		80.-
Güterschiffe mit Maschinenantrieb		
bis 200 Tonnen		170.-
bis 500 Tonnen		220.-
über 500 Tonnen		260.-
Schiffe zum Schleppdienst für Spezialzwecke		120.-
Schwimmende Geräte		80.-
Nachkontrolle beanstandeter Schiffe		60.-
Abnahme zusätzlicher Motoren		20.-
Zuschlag für erstmalige Zulassung nicht typengeprüfter Schiffe ohne oder mit Maschinenantrieb		50.-
Zuschlag für die Durchführung einer Geräuschmessung		100.-

b) Gebühren für Schiffsführerprüfungen	Fr.
Theorieprüfung	40.-
Praktische Prüfung	
Kategorie A, D	120.-
Kategorie B, C, E	360.-
c) Ausstellgebühren	Fr.
Ausfertigung von Ausweisen	50.-
Ausstellung von Ausweisen infolge Verlust, Namensänderung, Versicherungswechsel, Eintrag oder Aufhebung von Auflagen oder technischen Daten, Ablauf der Gültigkeitsdauer	30.-
Erteilung von Wasserungsbewilligungen	50.-
Erteilung von Ausnahmbewilligungen für Schiffsführerprüfungen in einem anderen Kanton	30.-
Ausfertigung von Bescheinigungen über Schiffsführerprüfungen ausserkantonaler Bewerber	30.-
Besondere Bewilligungen	15.- bis 300.-

§ 2

Für Begutachtungen, Teilprüfungen und spezielle Prüfungen, die in § 1 nicht erfasst sind, wird eine Gebühr von Fr. 60.- je angebrochene halbe Stunde Arbeits-, Reise- und Wartezeit, zuzüglich Reisespesen, erhoben.

§ 3

Für weitere Verrichtungen des Verkehrsamts gemäss § 4 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt können Gebühren bis zu Fr. 2 000.- erhoben werden.

§ 5

Schiffshalter und Prüfungskandidaten, welche einem Aufgebot zur Prüfung nicht Folge leisten können, haben sich 48 Stunden vor der angesetzten Prüfung beim Verkehrsamt abzumelden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Abs. 1

¹ Die Gebühren werden durch das Verkehrsamt eingezogen.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 784.111.

² GS 18-95 mit Änderungen vom 31. Mai 1994 (GS 18-414), vom 11. Dezember 2001 (GS 20-192) und vom 16. Dezember 2003 (GS 20-474).